

Wirtschaftskammer Steiermark
Gründer- und Wirtschaftsservice
Körblergasse 111-113
8010 Graz

Email: wirtschaftsservice@wkstmk.at
Fax: +43 316 601-717

**FÖRDERUNGSANSUCHEN
AUVA ARBEITNEHMERSCHUTZBERATUNG**

Unternehmen / Mitgliedsnummer	
Ansprechpartner:in	
Mitarbeiteranzahl	
Branche	
PLZ / Ort / Straße	
Tel. / Mobiltelefon	
E-Mail	
Beratungsthema und Förderung	AUVA Arbeitnehmerschutzberatung <u>geförderter Stundensatz:</u> max. 16 Stunden à 125,00 Euro (netto) inkl. Nebenkosten <u>Förderungshöhe:</u> 75 % der Beratungskosten bis max. 1.500,00 Euro (netto)
Beratungsunternehmen bzw. Berater:in aus dem Pool der Arbeitnehmerschutzberatung der Wirtschaftskammer Steiermark	

- Unser Unternehmen inkl. „verbundene Unternehmen“ und „Partnerunternehmen“ ist ein KMU (Kleinst-, Klein- oder Mittelunternehmen) nach EU-Definition:
 - ✓ weniger als 250 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigt und
 - ✓ einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder
 - ✓ eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro hat.
- Die Summe der „De-minimis-Beihilfen“ darf in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierend ab Gewährung einer neuen De-minimis Förderung) 300.000,00 Euro nicht überschreiten.
- Mit meiner Unterschrift stimme ich dem Förderungsvertrag, den Förderrichtlinien, den Bedingungen sowie den Nebenverpflichtungen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift)

FÖRDERUNGSVERTRAG / FÖRDERUNGSRICHTLINIE

Förderungsgeber

Wirtschaftskammer Steiermark aus Mitteln der AUVA

Förderungsgeber:in

Mitglieder:innen der Wirtschaftskammer Steiermark, die externe Beratungsleistungen in Anspruch nehmen wollen.

Berater:in

Die Auswahl und Beauftragung der Beraterin bzw. des Beraters erfolgt durch den/die Förderungsgeber:in. Berater:innen werden in einer Beraterliste der jeweiligen Förderungsaktion geführt.

Förderungsgegenstand

Der Beratungsvertrag wird zwischen dem/der Förderungsgeber:in und dem Beratungsunternehmen bzw. dem/der Berater:in abgeschlossen. Auf dieser Basis kann ein Förderungsansuchen beim Förderungsgeber eingereicht werden. Die Förderung wird aus Mitteln der AUVA finanziert und fällt unter die Bestimmungen der EU „De-minimis- Beihilfen“.

Gefördert werden die Kosten von Beratungsleistungen ohne USt (Tätigkeiten im Betrieb, Büroarbeiten, Berichterstellung...). Nicht förderungsfähig sind Nebenkosten (Fahrzeitvergütung, km-Geld, Spesen...). Die Leistungen werden durch Externe, im folgenden Berater:innen genannt, erbracht.

Die Förderung kann einmal jährlich vom Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Förderungsantrag

Der/die Förderungsgeber:in beantragt vor Beginn der Beratung beim Förderungsgeber schriftlich eine Beratungsförderung. Vor der Einreichung des Förderungsantrages bei der Wirtschaftskammer Steiermark dürfen keine Beratungsleistungen betreffend den Förderungsfall durchgeführt werden, ausgenommen davon sind Unterstützungen durch das Beratungsunternehmen bei der Einreichung, da diese zum Entzug der Förderung führen können. Das Formular für den Förderungsantrag wird dem/der Förderungsgeber:in übermittelt oder kann im Internet unter <https://www.wko.at/service/foerderungen.html> heruntergeladen werden. Der/die Förderungsgeber:in wählt und beauftragt den/die Berater:in aus der Beraterliste der jeweiligen Förderaktion selbst. Der/die Förderungsgeber:in übermittelt das Förderungsansuchen an den Förderungsgeber.

Förderungszusage

Nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Förderungsantrages sowie positiver Klärung der Förderungsfähigkeit übermittelt die Wirtschaftskammer Steiermark dem/der Förderungsgeber:in die Förderungszusage, die Informationen zum möglichen Umfang der Förderung (Förderungshöhe, geförderter Stundensatz etc.) sowie alle Bedingungen für die Förderauszahlung nach Abschluss der Beratung enthält und informiert gleichzeitig den/die Berater:in mittels Kopie der Förderungszusage. Die Gültigkeitsdauer der Förderungszusage kann auf Ansuchen der Beraterin bzw. des Beraters oder der Förderungsgeberin bzw. des Förderungsgebers durch Einwilligung des Förderungsgebers verlängert werden. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der von der Förderungsstelle gesteuerten Förderungsaktion ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Beratungsablauf

Die Beratung erfolgt direkt zwischen dem/der Förderungsgeber:in und dem/der Berater:in, die selbst den Ablauf und die Methode festlegen. Bezüglich allfälliger Werknutzungsrechte sollte vor Beginn der Beratung eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Die Wirtschaftskammer Steiermark übernimmt keine Haftung und auch keine Verantwortung für die Beratungsergebnisse.

Unterlagenkontrolle

Nach Abschluss der Beratung ist der/die Berater:in verpflichtet die Unterlagen wie Rechnungen, Zeitnachweise, Beratungsdokumentationen mit Problem- und Zielbeschreibung bzw. Ist-Soll-Zustand der Wirtschaftskammer Steiermark zu übermitteln. Nach positiver Prüfung und Freigabe der Unterlagen durch die Wirtschaftskammer Steiermark erhält der/die Förderungsgeber:in die Sicherheit, dass die Förderung ausbezahlt werden kann. Bei negativer Prüfung können Nachbesserungen von dem/der Berater:in verlangt werden.

Förderungsabrechnung

Der/die Förderungswerber:in erhält nach der Unterlagenkontrolle vom Förderungsgeber eine schriftliche Aufforderung, innerhalb einer vorgegebenen Frist, die unten angeführten Unterlagen beim Gründer- und Wirtschaftsservice Team der Wirtschaftskammer Steiermark einzureichen:

- Kopien der Honorarnoten/Rechnungen inkl. An- und Teilzahlungen des Beratungsunternehmens
- Kopien der Zahlungsnachweise mit Ihrer Kontoverbindung (IBAN) und jene des Beratungsunternehmens
- den ausgefüllten Evaluierungsbogen, welcher der schriftlichen Aufforderung beigelegt wird

Nach positiver Prüfung wird grundsätzlich der Förderungsbetrag direkt an den/die Förderungswerber:in ausbezahlt. Nur in Ausnahmefällen kann der Förderungsbetrag an das Beratungsunternehmen überwiesen werden. Bei negativer Prüfung können Nachbesserungen von dem/der Förderungswerber:in verlangt werden. Die Mitarbeiter:innen der Wirtschaftskammer Steiermark sind dienstrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, ausgenommen bei der förderungsbedingten Abrechnungskontrolle durch kofinanzierende Stellen und bei systembedingten Evaluierungen.

Rückforderung

Sollten Förderungen/Förderungsmittel zu Unrecht bezogen worden sein, müssen diese rückerstattet werden.

De-minimis-Beihilfen

Förderungen nach dieser Förderungsrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen dar. Der Gesamtbetrag der einem „einzigem Unternehmen“ (alle Unternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen) von einem Mitgliedsstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000,00 Euro nicht überschreiten. Die drei Jahre werden rollierend ab Gewährung einer neuen De-minimis-Förderung berechnet. Als Zeitpunkt der Gewährung gilt das Datum, an dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt (Förderungszusage etc.), und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich ausbezahlt wird.

Die Verordnung ist unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1707321520803&uri=CELEX:32023R2831> aufrufbar.

Einziges Unternehmen

Alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Nicht zu berücksichtigen sind De-minimis-Beihilfen an Unternehmensverflechtungen außerhalb von Österreich sowie Unternehmen, die ausschließlich über natürliche Personen oder öffentliche Einrichtungen verbunden sind.

Unternehmensrechtliche Änderungen

Bei unternehmensrechtlichen Änderungen (wie zB Übernahme, Fusion und Aufspaltung) muss folgendes beachtet werden:

- Kommt es zu einer Fusion bzw. Übernahme von Unternehmen, müssen alle bereits gewährten De-minimis-Beihilfen der beteiligten Unternehmen herangezogen werden, um zu überprüfen, ob es bei einer neuerlichen Gewährung von De-minimis-Beihilfen durch die Fusion bzw. Übernahme zu einer Überschreitung der Höchstbetragsgrenze käme. Die Rechtmäßigkeit der bereits gewährten De-minimis-Beihilfen wird jedoch nicht in Frage gestellt.
- Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen dem neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

1. Der/die Förderungswerber:in bestätigt durch die Unterfertigung dieses Ansuchens die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und Daten bzw. der angeschlossenen Beilagen.
2. Der/die Förderungsgeber:in kann ohne weitere Fristsetzung unter Einhaltung der Schriftform vom Vertrag zurücktreten, wenn die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
3. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. wird, können keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden.
4. Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich, weitere Auskünfte, die der Bearbeitung dieses Ansuchens dienen jederzeit zu erteilen und sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben in diesem Förderungsansuchen umgehend unter genauer Darlegung der Gründe und Auswirkungen bekanntzugeben.
5. Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich der Wirtschaftskammer Steiermark sowie allen Organen der mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen jede Erhebung sowie Einsicht in sämtliche Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Prüfung des Förderungsvorhabens sowie der ordnungsgemäßen Durchführung des zu fördernden Projektes und der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen stehen, zu ermöglichen.
6. Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich, dass die in diesem Formular samt Beilagen geleisteten Angaben zum Zweck der Prüfung des Förderungsansuchens an eventuell beauftragte externe Gutachter, zum Zweck der Förderungskoordination an andere Förderungsstellen sowie allenfalls an Organe der Europäischen Kommission und zum Zweck der Berichterstattung bzw. Abrechnung mit den Förderungsstellen bzw. Kooperationspartnern übermittelt werden.
7. Der/die Förderungswerber:in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über die geförderte Maßnahme mindestens bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.
8. Der/die Förderungswerber:in hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Gemäß Art 13 DSGVO informieren wir, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers <https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html> alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zustehende Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit
 - zustehendes Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde
 - zur verantwortlichen Person der Verarbeitung und zur datenschutzbeauftragten Person
2. Der/die Förderungswerber:in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den/der Förderungswerber:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
3. Die verarbeiteten Daten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Löschfrist in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben mindestens sieben Kalenderjahre gespeichert.
4. Angaben zu dem/der Förderungswerber:in, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Weiters beinhaltet das Förderungsansuchen eine Zustimmungserklärung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin, durch welche die Wirtschaftskammer Steiermark ermächtigt wird:
 - Daten und Auskünfte über den/die Förderungswerber:in, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen
 - Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesdienststellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere von dem/der Förderungswerber:in gestellten Förderungsansuchen einzuholen
 - erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den/die Förderungswerber:in, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die Europäische Union sowie allen betreffenden Prüforgängen der mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen weiterzuleiten